

Herrn  
Adi Reuscher  
Bürgermeister der Marktgemeinde Gutenstein  
Markt 121  
2770 Gutenstein

KOA 1.101/01-2

Wien, 22.5.2001

## **Bescheid**

### **I. Spruch**

- 1.) Gemäß § 3 Abs 5 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 iVm § 49 Abs. 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. Nr. 32/2001, wird Herrn Adi Reuscher für den Zeitraum vom 1.6.2001 bis 31.8.2001 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Sendeanlagen Gutenstein – Residenzberg für die Frequenz 99,1 MHz bzw. die Sendeanlage Waldegg – Kressenberg für die Frequenz 101,5 MHz zur Verbreitung eines Programms anlässlich der Festspiele in Gutenstein mit dem Programmschema, wonach mindestens 16 Stunden täglich anhand von durch die Radiowerkstatt Gutenstein eigengestalteten Sendungen über die Geschichte, lokale Ereignisse und Veranstaltungen des Piesting- und des Klostertales berichtet wird, erteilt.
- 2.) Gemäß §§ 68 Abs.1 und 78 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. Nr. 32/2001 iVm § 3 Abs. 5 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 wird Herrn Adi Reuscher für den Zeitraum vom 1.6.2001 bis 31.8.2001 die Bewilligung zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern beschriebenen Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

### **II. Begründung**

Mit Schreiben vom 30.4.2001 beantragte der Antragsteller für den Zeitraum vom 1.6.2001 bis 31.8.2001 den Betrieb eines Eventradios anlässlich der Festspiele in Gutenstein. Wichtigster Programminhalt sei hierbei die eigengestalteten Sendungen der Radiowerkstatt Gutenstein, sowie aktuelle Information über lokale Ereignisse. Da dem Antrag voll inhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über ein Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen werden musste, entfällt die Bescheidbegründung gemäß § 58 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG).

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Berufung mit ATS 180,- zu vergebühren ist.

#### **Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Dr. Hans Peter Lehofer  
Behördenleiter